

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	36
vom:	2020-03-27
Autor:	Andrea Tinti

An alle betroffenen Vereine und Verbände

Mitteilung EAS - Mitteilung von eventuellen Änderungen: 31. März 2020

Für nicht gewerbliche Vereine und Verbände besteht die Verpflichtung¹, dem Steueramt bestimmte Daten mitzuteilen, damit dieses die Voraussetzungen für die vorgesehenen Steuererleichterungen prüfen und einen eventuellen Missbrauch² der beanspruchten Steuererleichterungen ahnden kann.

Innerhalb **31. März 2020** müssen jene nicht gewerblichen Vereine und Verbände, deren Tätigkeit sich seit dem Datum der Abgabe der letzten EAS - Meldung verändert hat, die zu einer Änderung der zuvor kommunizierten Daten geführt hat, eine neue EAS - Meldung vorbereiten und elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Nicht gemeldet werden müssen jene Änderungen, die wir unter Punkt 1.3 dieses Rundschreibens anführen.

1 Erstellung der EAS - Meldung

1.1 Inhalt der Meldung

Der Meldevordruck EAS ist auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen³ in zweisprachiger Ausfertigung abrufbar.

Die Meldung ist in Form eines Fragebogens aufgebaut und beinhaltet 38 Fragen, die zum Großteil mit Ja/Nein beantwortet werden können⁴. Die Daten müssen mit dem Stand zum Zeitpunkt der Mitteilung angeführt werden, falls dies nicht ausdrücklich anders festgelegt wurde⁵. Die Fragen stellen zusammenfassend auf folgende Kernpunkte ab:

- Erkennungsdaten des Vereins und der gesetzlichen Vertreter
- Aufbau, Organisation und Struktur des Vereins
- Beschreibung der Tätigkeit und der Einkünfte
- Verhältnis zwischen den Mitgliedern
- Angaben zu den Satzungen
- steuerliche Aspekte

1 Art. 30 Notverordnung vom 29.11.2008 Nr. 185 umgewandelt in Gesetz vom 28.01.2009 Nr. 2

2 Art. 148 DPR vom 22.12.1986 Nr. 917

3 <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/schede/comunicazioni/enti+associativi+modello+eas/scheda+informativa+eas?page=comunicazioniint>

4 Vorkehrung der Agentur der Einnahmen vom 02.09.2009

5 Punkt 2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 29.10.2009 Nr. 45/E

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Der Fragebogen enthält unter anderem auch Fangfragen, die zum Verlust der vorgesehenen Steuerbefreiungen führen könnten. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen, werden vom Steuergesetz wesentliche Elemente im Statut vorgeschrieben⁶, die auch befolgt werden müssen. Beim Ausfüllen muss deshalb beachtet werden, dass die angeführten Antworten den geforderten Voraussetzungen oder Regelungen im Statut nicht widersprechen.

1.2 Vereinfachte Form der Mitteilung

Für Vereine und Verbände, die in bestimmten Registern verzeichnet sind⁷, ist eine vereinfachte Form zum Ausfüllen des Fragebogens vorgesehen. Diese Körperschaften können der Mitteilungspflicht nachkommen, indem sie neben den Erkennungsdaten die Fragen 4), 5), 6), 25), und 26) beantworten. Sportvereine müssen außerdem die Zeile 20) ausfüllen, und Vereine mit Anerkennung als juristische Personen, müssen die Zeile 3) mit „Ja“ beantworten.

1.3 Änderungen, die gemeldet bzw. nicht gemeldet werden müssen

Im Wesentlichen ist eine EAS - Meldung immer dann zu erstellen, wenn sich im Vergleich zur letzten übermittelten EAS - Meldung im Laufe des Jahres Änderungen in der Tätigkeit der nicht gewerblichen Körperschaft ergeben.

Ausgenommen von der Meldepflicht⁸ sind Änderungen zu den Angaben in folgenden Punkten der EAS - Meldung:

- Punkt 20: Beträge hinsichtlich der Einnahmen aus Sponsor- und Werbetätigkeit
- Punkt 21: Beträge der Kosten für Werbemaßnahmen zur Verbreitung der eigenen Güter und Dienstleistungen
- Punkt 23: Summe der durchschnittlich in den letzten drei Jahren erzielten Einnahmen der Körperschaft
- Punkt 24: Anzahl der Mitglieder im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
- Punkt 30: Betrag der erhaltenen freiwilligen Zuweisungen
- Punkt 31: Betrag der erhaltenen öffentlichen Beiträge
- Punkt 33: Anzahl und Tage der Veranstaltungen zur öffentlichen Beschaffung von Mitteln

Weiters ist die Meldung auch immer dann **nicht** abzugeben, wenn die Veränderungen dem Steueramt bereits bekannt sind, so z.B. wenn die Änderungen der meldeamtlichen Daten der Körperschaft bereits mit dem Vordruck AA5/6 oder dem Vordruck AA7/10 an die Agentur der Einnahmen übermittelt wurden, wie z.B. die Neuwahl des gesetzlichen Vertreters, die Änderung des Rechtssitzes u.ä.

1.4 Zeitliche Anwendung

Alle neu gegründeten Vereine und Verbände müssen die EAS - Meldung innerhalb von 60 Tagen nach der Gründung vornehmen.

Alle Körperschaften müssen Veränderungen in den Angaben, die dem Steueramt in einer vorhergehenden EAS - Meldung mitgeteilt wurden, wie bereits erläutert, innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres bekanntgeben⁹.

Führen die Änderungen zum Verlust der vorgesehenen Steuerbefreiungen, muss die Mitteilung auf jeden Fall innerhalb von 60 Tagen nach Eintreten dieser Situation mitgeteilt werden¹⁰.

6 Art. 148, Abs. 8 DPR vom 22.12.1986 Nr. 917

7 man siehe die vollständige Liste im Vorwort der Anleitungen des Meldevordrucks EAS auf folgender Internet-Seite: <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/schede/comunicazioni/enti+associativi+modello+eas/scheda+informativa+eas?page=comunicazioniint>

8 man siehe die Anleitungen des Meldevordrucks EAS

9 Vorwort der Anleitungen des Meldevordrucks EAS

10 Punkt 3.3 Vorkehrung der Agentur der Einnahmen vom 02.09.2009

1.5 Modalitäten zur Mitteilung

Die Meldung muss in elektronischer Form versendet werden¹¹. Die Übermittlung kann entweder durch einen berechtigten Vermittler oder durch den Verein selbst über den Kanal „Fisco-Online“, abgewickelt werden¹².

1.6 Strafen

Für die unterlassene oder fehlerhafte Mitteilung sind keine spezifischen Verwaltungsstrafen vorgesehen. **Die eventuell vorgesehenen Steuerbegünstigungen gehen allerdings verloren.** Die entsprechenden Einkünfte müssen folglich im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit besteuert werden. Dies gilt auch für Mitgliedsbeiträge.

2 Empfehlungen

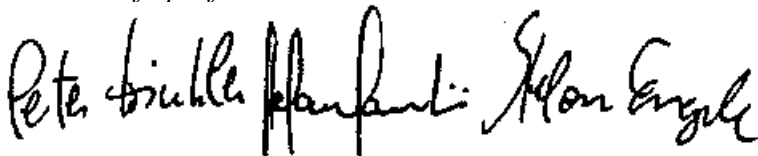
Wir empfehlen allen nicht gewerblichen Vereinen und Verbänden, die eigene Situation zu überprüfen und eventuelle Änderungen, die sich seit der Abgabe der letzten EAS - Meldung ergeben haben, genau zu analysieren. Sollten sich wesentliche Änderungen in der Vereinstätigkeit ergeben haben, so muss innerhalb 31. März 2020 eine entsprechende Meldung erstellt werden.

Beim Ausfüllen und Versenden des Fragebogens ist unsere Kanzlei gerne behilflich. In diesem Fall bitten wir, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir die eventuell notwendige Meldung termingerecht innerhalb 31. März 2020 vorbereiten und übermitteln können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹¹ Art. 30, Abs. 1 und 2 Notverordnung vom 29.11.2009 Nr. 185

¹² Vorwort der Anleitungen des Meldevordrucks EAS